



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Januar 2019
(OR. en)

5825/19
ADD 1

FIN 73
PE-L 4

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffenen Einrichtungen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017
– *Annahme*

ANLAGE 1: Euratom-Versorgungsagentur	3
ANLAGE 2: Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung.....	5
ANLAGE 3: Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen.....	8
ANLAGE 4: Europäische Umweltagentur	11
ANLAGE 5: Europäische Stiftung für Berufsbildung.....	15
ANLAGE 6: Europäische Arzneimittel-Agentur.....	17
ANLAGE 7: Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	21
ANLAGE 8: Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.....	24
ANLAGE 9: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	27
ANLAGE 10: Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	30
ANLAGE 11: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	33
ANLAGE 12: Europäische Agentur für Flugsicherheit.....	36
ANLAGE 13: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit.....	39
ANLAGE 14: Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust).....	42
ANLAGE 15: Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit	45

ANLAGE 16: Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	48
ANLAGE 17: Eisenbahnagentur der Europäischen Union	50
ANLAGE 18: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache	53
ANLAGE 19: Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung.....	57
ANLAGE 20: Agentur für das Europäische GNSS	60
ANLAGE 21: Europäische Fischereiaufsichtsagentur	63
ANLAGE 22: Europäische Chemikalienagentur	65
ANLAGE 23: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen.....	68
ANLAGE 24: Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung	71
ANLAGE 25: Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden	74
ANLAGE 26: Büro des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation.....	77
ANLAGE 27: Europäische Bankenaufsichtsbehörde	80
ANLAGE 28: Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde	83
ANLAGE 29: Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung	86
ANLAGE 30: Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen.....	89
ANLAGE 31: Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	93
ANLAGE 32: Europäisches Innovations- und Technologieinstitut	96

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Generaldirektors
der Euratom-Versorgungsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Euratom-Versorgungsagentur
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 9 des Anhangs,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Euratom-Versorgungsagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 188.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Generaldirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung¹, insbesondere auf Artikel 12a Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 43.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR DIE FÖRDERUNG DER
BERUFSBILDUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Zentrums vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Mängel, die der Rechnungshof bei zwei Einstellungsverfahren für Führungspositionen festgestellt hat, und fordert das Zentrum auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Einstellungsprozesses und die Gleichbehandlung von Bewerbern sicherzustellen. Darüber hinaus legt der Rat dem Zentrum nahe, bei seinen Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Öffentlichkeit zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

Der Rat fordert das Zentrum auf, dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung vollständig durchgeführt wird.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen¹, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (im Folgenden "Stiftung") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 94.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG ZUR VERBESSERUNG DER LEBENS- UND
ARBEITSBEDINGUNGEN**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Stiftung in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Stiftung vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat beklagt die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Rahmenbedingungen für das Rechnungswesen der Stiftung. Er fordert die Stiftung auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um insbesondere die Unabhängigkeit des Rechnungsführers zu gewährleisten.

Der Rat nimmt die Antworten der Stiftung und die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis, fordert sie jedoch auf, dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung vollständig durchgeführt wird.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Umweltagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Umweltagentur
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (kodifizierte Fassung)¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Umweltagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 103.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN UMWELTAGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat beklagt die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Rahmenbedingungen für das Rechnungswesen der Agentur. Er fordert die Agentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um insbesondere die Unabhängigkeit des Rechnungsführers zu gewährleisten.

Der Rat begrüßt die Verbesserungen bei den von der Agentur durchgeführten Finanz- und Leistungskontrollen in Bezug auf Finanzhilfen, die zu einer Verringerung des Betrags der endgültigen Finanzhilfe für eines der Europäischen Themenzentren (ETZ) für die Umsetzung seines Aktionsplans für 2016 führten.

Der Rat nimmt die Antworten der Agentur und die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis, bedauert jedoch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Vergabeverfahren der Agentur und fordert die Agentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um die Wirksamkeit des Prozesses, eine angemessene Prüfung der Bieter sowie die umfassende Durchführung der elektronischen Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung sicherzustellen.

Der Rat legt der Agentur nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Öffentlichkeit zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

Der Rat pflichtet der Bemerkung des Rechnungshofs bei, dass die rechtzeitige Auszahlung der Vorfinanzierung durch die Kommission die Voraussetzung für die Umsetzung von Übertragungsvereinbarungen ist. Deshalb fordert der Rat die Agentur auf, in Zukunft diese Voraussetzung zu achten und ersucht die Kommission, die erforderlichen Änderungen der Übertragungsvereinbarungen rechtzeitig zu ermöglichen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stiftung für Berufsbildung
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (im Folgenden "Stiftung") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Stiftung zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Stiftung für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 184.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 keiner Erläuterung bedürfen,

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Stiftung so ausgeführt worden ist, dass eine Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Stiftung Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Arzneimittel-Agentur
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur¹, insbesondere auf Artikel 68 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Arzneimittel-Agentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 141.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN ARZNEIMITTEL-AGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat ermuntert die Agentur, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern und dabei die Entscheidung über den künftigen Standort der Agentur zu berücksichtigen.

Der Rat beklagt die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Rahmenbedingungen für das Rechnungswesen der Agentur. Er fordert die Agentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um insbesondere die Unabhängigkeit des Rechnungsführers zu gewährleisten sowie gegen unbegründete Verzögerungen bei der Neuvalidierung der Rechnungsführungssysteme vorzugehen.

Der Rat begrüßt die von der Agentur unternommenen Bemühungen, einen Aktionsplan durchzuführen, der erstellt wurde, um den Empfehlungen des Rechnungshofs aus den letzten Jahren nachzukommen, die die Beseitigung der vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei der Kontrolle der Informations-, Kommunikations- und Technologieverwaltung zu betreffen. Der Rat hält die Agentur an, die ergriffenen Maßnahmen rasch zu bewerten.

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Agentur in kritischem Maß vom umfangreichen Einsatz externer Berater abhängig ist und dass eine unzureichende Kontrolle über die Projektentwicklung und -umsetzung vorliegt. Er begrüßt zwar die Durchführung verschiedener Maßnahmen, legt der Agentur jedoch nahe, die Entwicklung einer strukturierten und systematischen Strategie für den Einsatz von Beratern weiter zu verbessern.

Der Rat begrüßt gewisse Fortschritte, fordert die Agentur jedoch auf, dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung vollständig durchgeführt wird.

Darüber hinaus legt der Rat der Agentur nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Öffentlichkeit zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung)¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (im Folgenden "Beobachtungsstelle") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Beobachtungsstelle zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Beobachtungsstelle für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Beobachtungsstelle auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 149.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Beobachtungsstelle so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Beobachtungsstelle Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR DROGEN UND
DROGENSUCHT**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Beobachtungsstelle in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Beobachtungsstelle vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Antworten der Beobachtungsstelle zur Kenntnis, bedauert jedoch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Rahmenbedingungen für das Rechnungswesen der Beobachtungsstelle. Er fordert die Beobachtungsstelle auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um insbesondere die Unabhängigkeit des Rechnungsführers zu gewährleisten.

Der Rat anerkennt die bereits ergriffenen Maßnahmen, auf die die Beobachtungsstelle in ihrer Antwort hinweist, fordert die Beobachtungsstelle jedoch auf, dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung vollständig durchgeführt wird.

Der Rat legt der Beobachtungsstelle nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 90.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR SICHERHEIT UND
GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat beklagt die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Rahmenbedingungen für das Rechnungswesen der Agentur. Er fordert die Agentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um insbesondere die Unabhängigkeit des Rechnungsführers zu gewährleisten.

Der Rat ist sich bewusst, dass der Rechnungshof seinen Ansatz für die Berichterstattung über Übertragungen geändert hat und dass viele Projekte der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber mit Bedauern fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2018 übertragen wurden. Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiterhin mit dem Ziel zu verbessern, den ungerechtfertigten Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen sowie der am Ende des Folgejahres annullierten Beträge im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat fordert die Agentur auf, dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung vollständig durchgeführt wird.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 169.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Antworten der Agentur zur Kenntnis, bedauert jedoch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Rahmenbedingungen für das Rechnungswesen der Agentur. Er fordert die Agentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um insbesondere die Unabhängigkeit des Rechnungsführers zu gewährleisten.

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Vergabeverfahren der Agentur und fordert die Agentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um die Wirksamkeit des Prozesses und eine angemessene und rechtzeitige Erstellung von Leistungsbeschreibungen sicherzustellen, auch wenn – wie die Agentur in ihrer Antwort anführt – eine vorausgehende Marktanalyse erforderlich ist. Der Rat fordert die Agentur ferner auf, dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung vollständig durchgeführt wird.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 205.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DES
ÜBERSETZUNGSZENTRUMS FÜR DIE EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Zentrums in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Zentrums vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat ist besorgt, dass aufgrund des Umstands, dass mehrere EU-Agenturen zunehmend auf hausinterne oder sonstige alternative Übersetzungslösungen zurückgreifen, die Kapazität des Zentrums nicht maximal genutzt wird und auf europäischer Ebene Doppelaufwand hinsichtlich der Entwicklung von Übersetzungssystemen sowie der laufenden Kosten vorliegt. Ferner nimmt der Rat mit Besorgnis zur Kenntnis, dass das Geschäftsmodell des Zentrums gefährdet sein könnte. Der Rat fordert das Zentrum nachdrücklich auf, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Probleme anzugehen, und fordert das Zentrum auf, den Rat regelmäßig über die erzielten Fortschritte zu unterrichten.

Der Rat beklagt die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Rahmenbedingungen für das Rechnungswesen des Zentrums. Er fordert das Zentrum auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um insbesondere die Unabhängigkeit des Rechnungsführers zu gewährleisten.

Der Rat nimmt die Antworten des Zentrums und die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis, fordert es jedoch auf, dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung vollständig durchgeführt wird.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs¹, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigegefügt sind³,

¹ ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 75.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN

ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DES SEEVERKEHRS

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs, dass die Agentur die berechneten Preise und Aufschläge nicht systematisch mit den Angeboten der Lieferanten abgeglichen und die dem Auftragnehmer des Rahmenvertrags ausgestellten Rechnungen auch nicht systematisch überprüft hat, und fordert die Agentur auf, ihre internen Kontrollverfahren und -mechanismen zu verbessern und systematische und ausreichende Abgleiche für diese finanziellen Vorgänge einzuführen.

Der Rat legt der Agentur nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

Der Rat nimmt die Antworten der Agentur und die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis, fordert sie jedoch auf, dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung vollständig durchgeführt wird.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für Flugsicherheit
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 10

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 46.

ERLÄUTERUNGEN
ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR FLUGSICHERHEIT

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat beklagt die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Rahmenbedingungen für das Rechnungswesen der Agentur. Er fordert die Agentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um insbesondere die Unabhängigkeit des Rechnungsführers zu gewährleisten.

Der Rat nimmt zwar die Antworten der Agentur zur Kenntnis, bedauert jedoch die Mängel, die der Rechnungshof bei drei speziellen Verfahren für die Beschaffung von IT-Dienstleistungen festgestellt hat: in einem Fall hat die Agentur die Anwendungsbestimmungen zur Haushaltsordnung über die Auflage eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens nicht eingehalten, in einem anderen Fall hat sie den Finanzierungsbeschluss für einen Rahmenvertrag erheblich überschritten, und in einem weiteren Fall hat die Agentur einen Kauf ohne das vorgeschriebene wettbewerbliche Verfahren getätigt. Der Rat fordert die Agentur auf, für wettbewerbliche Auftragsvergabe- und Kaufverfahren Sorge zu tragen, die den Finanzvorschriften der Agentur vollkommen entsprechen.

Der Rat legt der Agentur nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

Der Rat nimmt die Antworten der Agentur und die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis, fordert sie jedoch auf, dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung vollständig durchgeführt wird.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Geschäftsführenden Direktors
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit¹, insbesondere auf Artikel 44 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 132.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Geschäftsführenden Direktor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Antworten der Agentur zur Kenntnis, bedauert jedoch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Rahmenbedingungen für das Rechnungswesen der Behörde. Er fordert die Behörde auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um insbesondere die Unabhängigkeit des Rechnungsführers zu gewährleisten.

Der Rat fordert die Behörde auf, den angebrachten Auftragsvergabeverfahren zu entsprechen und sie sorgfältig anzuwenden sowie geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Effektivität und Kosteneffizienz des Prozesses zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Verwaltungsdirektors
der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (Eurojust)
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Stelle für justizielle Zusammenarbeit (im Folgenden "Eurojust") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht von Eurojust zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Eurojust für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten von Eurojust auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 161.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Eurojust so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsdirektor von Eurojust Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN STELLE FÜR JUSTIZIELLE
ZUSAMMENARBEIT (EUROJUST)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Eurojust in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung von Eurojust vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat legt Eurojust nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Agentur der Europäischen Union für Netz und Informationssicherheit (ENISA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 41.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 79.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR NETZ- UND
INFORMATIONSSICHERHEIT**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Antworten der Agentur zur Kenntnis, bedauert jedoch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Rahmenbedingungen für das Rechnungswesen der Behörde. Er fordert die Agentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um insbesondere eine angemessene Übergabe zwischen den Mitarbeitern zu gewährleisten.

Darüber hinaus legt der Rat der Agentur nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

Der Rat bestärkt die Agentur darin, etwaigen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bedingten finanziellen Auswirkungen auf ihre Organisation, Betriebsabläufe und Rechnungsführung Rechnung zu tragen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten¹, insbesondere auf Artikel 23 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (im Folgenden "Zentrum") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des Zentrums zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Zentrums für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des Zentrums auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 128.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan des Zentrums so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Zentrums Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des leitenden Direktors
der Agentur der Eisenbahnagentur der Europäischen Union
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Eisenbahnagentur der Europäischen Union
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004¹, insbesondere auf Artikel 65 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Eisenbahnagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 83.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem leitenden Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER EISENBAHNAGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat beklagt die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Rahmenbedingungen für das Rechnungswesen der Agentur. Der Rat fordert die Agentur auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um vor allem die Unabhängigkeit des Rechnungsführers und die Aufgabentrennung zwischen dem Rechnungsführer und dem Anweisungsbefugten zu gewährleisten.

Der Rat nimmt die Antworten der Agentur zur Kenntnis, bedauert jedoch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel beim Erwerb von IT-Dienstleistungen, wo die Agentur in einem Fall einen Kauf ohne vorgeschriebenes wettbewerbliches Verfahren oder vorherige Marktuntersuchung getätigt hat. Der Rat fordert die Agentur auf, für wettbewerbliche Auftragsvergabe- und Kaufverfahren Sorge zu tragen, die der Haushaltsordnung der Agentur vollkommen entsprechen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG¹, insbesondere auf Artikel 76 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 173.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat erkennt an, dass seit 2016 das Mandat wesentlich erweitert wurde und beim Budget und beim Personal ein Anstieg zu verzeichnen ist; allerdings fordert er die Agentur nachdrücklich auf, sofort Schritte im Hinblick auf eine angemessene Kontrolle und Überwachung zu unternehmen, um den Mängeln, die der Rechnungshof im internen Kontrollsystem der Agentur festgestellt hat, abzuhelfen und Mängeln bei künftigen Vorgängen vorzubeugen, und das immer wieder auftretende Problem anzugehen, dass die kooperierenden Staaten die von ihnen getätigten Ausgaben unzureichend nachweisen. Der Rat wiederholt, dass er die Empfehlung des Rechnungshofs von 2016 unterstützt, und fordert die Agentur eindringlich auf, eine vereinfachtes Kostenerstattungsmodell für operative Tätigkeiten einzuführen.

Der Rat räumt zwar ein, dass der Gerichtshof seinen Ansatz für die Berichterstattung über die Übertragungen geändert hat und die Vorgänge der Agentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber mit Bedauern fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2018 übertragen wurden. Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiterhin mit dem Ziel zu verbessern, den ungerechtfertigten Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen sowie der am Ende des Folgejahres annullierten Beträge im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat beklagt die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Vergabe- und Personaleinstellungsverfahren der Agentur. Er fordert die Agentur eindringlich auf, ihre Vergabe- und Personaleinstellungsverfahren weiter zu verbessern, um deren Effizienz und Ordnungsmäßigkeit zu gewährleisten.

Darüber hinaus legt der Rat der Agentur nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
zur Ausführung des Haushaltsplans der Agentur der Europäischen Union
für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Polizeiakademie (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 112.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG[EN] ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE AUS- UND FORTBILDUNG AUF
DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat legt der Agentur nahe, alle ungerechtfertigten Verzögerungen bei der Neuvalidierung ihres Rechnungsführungssystems anzugehen und abzustellen.

Der Rat fordert die Agentur auf, ihre Auftragsvergabeverfahren im Hinblick auf deren Effizienz weiter zu verbessern und für die vollständige Durchführung elektronischer öffentlicher Ausschreibungen ohne ungerechtfertigte Verzögerungen Sorge zu tragen.

Der Rat bestärkt die Agentur darin, etwaigen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bedingten finanziellen Auswirkungen auf ihre Organisation, Betriebsabläufe und Rechnungsführung Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus legt der Rat der Agentur nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur für das Europäische GNSS
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für das Europäische GNSS
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für das Europäische GNSS (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 98.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR
ENTLASTUNG DER AGENTUR FÜR DAS EUROPÄISCHE GNSS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt das potenzielle Haushaltsrisiko aufgrund des laufenden Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit den von der Agentur durchgeführten Auftragsvergabeverfahren zur Kenntnis und fordert die Agentur auf, die Situation aufmerksam zu verfolgen.

Der Rat bestärkt die Agentur darin, etwaigen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bedingten finanziellen Auswirkungen auf ihre Organisation, Betriebsabläufe und Rechnungsführung Rechnung zu tragen.

Der Rat fordert die Agentur auf, alle ungerechtfertigten Verzögerungen bei der Neuvalidierung ihres Rechnungsführungssystems anzugehen und abzustellen.

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung vollständig durchgeführt wird.

Darüber hinaus legt der Rat der Agentur nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 109.

erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 keiner Erläuterung bedürfen,

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Chemikalienagentur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Chemikalienagentur
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 97 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 56.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt zwar die Fortschritte, die die Agentur mittels Ex-post-Überprüfungen hinsichtlich der Verifizierung der angegebenen Größe kleinerer Unternehmen gemacht hat, fordert die Agentur aber nachdrücklich auf, den erheblichen Rückstand bei den Überprüfungen rasch aufzuarbeiten und das Verfahren zur Einziehung der Verwaltungsgebühren, die Unternehmen in Rechnung gestellt wurden, die eine falsche Größe angegeben hatten, zu verbessern.

Der Rat räumt ein, dass die Genauigkeit der Gebührenberechnung von der Überprüfung der angegebenen Mengen chemischer Stoffe abhängt und diese Überprüfung in die alleinige Zuständigkeit der nationalen Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten fällt; dennoch legt er der Agentur nahe, sich weiterhin darum zu bemühen sicherzustellen, dass Gebühreneinnahmen in angemessener Höhe erzielt werden.

Der Rat sieht mit Sorge die Diskrepanz zwischen Ausgaben und Einnahmen der Agentur sowie den erwarteten Einnahmerückgang ab 2019. Er fordert die Agentur auf, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um die Verwaltungsausgaben zu senken. Des Weiteren ersucht der Rat die Agentur, weiterhin zu ermitteln, inwieweit ein Teil ihrer Einnahmen infolge des Beschlusses des Vereinigten Königreichs, die EU zu verlassen, künftig möglicherweise zurückgeht.

Darüber hinaus legt der Rat der Agentur nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (im Folgenden "Institut") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 136.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DES EUROPÄISCHEN INSTITUTS FÜR GLEICHSTELLUNGSFRAGEN**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Instituts vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit vom Institut durchgeführten Vergabeverfahren ein potenzielles Haushaltsrisiko besteht. Er fordert das Institut auf, die Lage sorgfältig zu beobachten, insbesondere im Hinblick auf ausreichende Rückstellungen, und würdigt in diesem Zusammenhang die Antwort des Instituts.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof wie im letzten Jahr Mängel bei den Vergabeverfahren des Instituts festgestellt hat, und fordert das Institut auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um die Wirksamkeit des Prozesses, geeignete Leistungsbeschreibungen sowie die umfassende Durchführung der elektronischen Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung sicherzustellen.

Der Rat legt dem Institut nahe, bei seinen Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der
Strafverfolgung
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates¹, insbesondere auf Artikel 60 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Polizeiamts (im Folgenden "Europol") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht von Europol zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss von Europol für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten von Europol auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 165.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan von Europol so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor von Europol Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT AUF
DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (EUROPOL)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss von Europol in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Europol-Finanzregelung vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat legt Europol nahe, bei seinen Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Errichtung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden¹, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 10,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER AGENTUR FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT DER
ENERGIEREGULIERUNGSBEHÖRDEN**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt mit Besorgnis fest, dass die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs der Agentur aufgrund der Zusammenlegung des Standorts für die Datenwiederherstellung mit dem Standort der Originaldaten möglicherweise nicht sichergestellt ist, und fordert die Agentur auf, geeignete und kosteneffiziente Lösungen zur Behebung dieses Problems zu finden.

Der Rat fordert die Agentur auf, alle ungerechtfertigten Verzögerungen bei der Neuvalidierung ihres Rechnungsführungssystems anzugehen und abzustellen.

Der Rat fordert die Agentur nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass die elektronische Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung vollständig durchgeführt wird.

Darüber hinaus legt der Rat der Agentur nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

Der Rat bestärkt die Agentur darin, etwaigen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bedingten finanziellen Auswirkungen auf ihre Organisation, Betriebsabläufe und Rechnungsführung Rechnung zu tragen.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Verwaltungsausschusses

des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

zur Ausführung des Haushaltsplans

des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation

für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1971¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 insbesondere auf Artikel 28 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Büros des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (im Folgenden "Büro") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Büros so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Verwaltungsausschuss des Büros Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 38.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DES BÜROS DES GREMIUMS EUROPÄISCHER REGULIERUNGSSTELLEN FÜR
ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Büros in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Büros vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat legt dem Büro nahe, alle ungerechtfertigten Verzögerungen bei der Neuvalidierung ihres Rechnungsführungssystems anzugehen und abzustellen.

Der Rat nimmt die Antworten des Büros und die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis, bedauert jedoch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Vergabeverfahren des Büros und fordert das Büro auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um die Wirksamkeit des Prozesses, Wettbewerb bei seinen Vergabeverfahren sowie die umfassende Durchführung der elektronischen Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung sicherzustellen.

Darüber hinaus legt der Rat dem Büro nahe, bei seinen Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

Auch wenn der Rat die Antwort des Büros würdigt und sich bewusst ist, dass der Rechnungshof seinen Ansatz für die Berichterstattung über Übertragungen geändert hat und dass viele Projekte des Büros auf mehrere Jahre angelegt sind, fordert er das Büro nachdrücklich auf, seine Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiterhin mit dem Ziel zu verbessern, den ungerechtfertigten Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Der Rat bestärkt das Büro darin, etwaigen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bedingten finanziellen Auswirkungen auf seine Organisation, Betriebsabläufe und Rechnungsführung Rechnung zu tragen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 51.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNG ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN BANKENAUF SICHTSBEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat appelliert an die Behörde, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern und dabei die Entscheidung über den künftigen Standort der Behörde zu berücksichtigen.

Der Rat nimmt die Antworten der Behörde und die von ihr getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis, bedauert jedoch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Vergabeverfahren der Behörde und fordert die Behörde auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um die Wirksamkeit des Prozesses, Wettbewerb bei ihren Vergabeverfahren sowie die umfassende Durchführung der elektronischen Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung sicherzustellen.

Darüber hinaus legt der Rat der Behörde nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 87.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN WERTPAPIER- UND MARKTAUFSICHTSBEHÖRDE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bestärkt die Behörde darin, etwaigen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bedingten finanziellen Auswirkungen auf ihre Organisation, Betriebsabläufe und Rechnungsführung Rechnung zu tragen.

Der Rat legt der Behörde nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche
Altersversorgung
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (im Folgenden "Behörde") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Behörde zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Behörde für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Behörde auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Behörde so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Behörde Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 61.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF DER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DAS VERSICHERUNGSWESEN
UND DIE BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Behörde in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Behörde vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bestärkt die Behörde darin, etwaigen durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU bedingten finanziellen Auswirkungen auf ihre Organisation, Betriebsabläufe und Rechnungsführung Rechnung zu tragen.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Antwort der Behörde und von den von ihr ergriffenen Maßnahmen, fordert die Behörde jedoch auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um insbesondere die Unabhängigkeit des Rechnungsführers zu gewährleisten.

Der Rat legt der Behörde nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen¹, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 9,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (im Folgenden "Büro") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des Büros zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Büros für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des Büros auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind³,

¹ ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 116.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Büros so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Büros Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DES EUROPÄISCHEN UNTERSTÜTZUNGSBÜROS FÜR ASYLFRAGEN**

Der Rat nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von dem vom Rechnungshof versagten Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen für das am 31. Dezember 2017 endende Haushaltsjahr. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat begrüßt jedoch, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Büros in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Büros vermittelt und dass die der Jahresrechnung für 2017 zugrunde liegenden Einnahmen in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

Der Rat räumt zwar ein, dass sich die Aufgaben des Amtes seit 2016 in ungekannter Weise ausgeweitet haben, was sich in einem Anstieg der Haushaltsmittel und einer deutlich höheren Zahl von Vergabeverfahren und Zahlungen im Rahmen der Migrationskrise widerspiegelt, stellt jedoch mit großer Besorgnis fest, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Zahlungen aufgrund systematischer Verstöße insbesondere im Zusammenhang mit Vergabe- und Einstellungsverfahren in wesentlichem Ausmaß fehlerbehaftet sind.

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof in verschiedenen Bereichen der Tätigkeiten des Büros zahlreiche Mängel festgestellt hat. Der Rat fordert das Büro daher nachdrücklich auf, die Empfehlungen des Rechnungshofs zügig umzusetzen; insbesondere sollte das Büro

- umfassende Maßnahmen ergreifen, um interne Kapazitäten wiederaufzubauen und die schwierige Personalsituation des Büros zu beheben, die erhebliche Risiken für die Fortführung der Tätigkeiten des Büros im derzeitigen Umfang birgt;
- den internen Kontrollrahmen erheblich stärken, indem innerhalb des Büros eine interne Auditstelle eingerichtet wird, die sich auch mit Unterstützungsaktionen in anderen Ländern befasst, sowie ein interner juristischer Dienst und eine systematische interne Überprüfung von Rechtsdokumenten;

- die in der Haushaltsordnung vorgesehenen Vorschriften für Vergabeverfahren strikt befolgen und einhalten, damit die Grundsätze des Wettbewerbs sowie der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Bietern in vollem Umfang geachtet werden; – sich unablässig darum bemühen, die vom Rechnungshof bei den Zahlungen des Büros für Personalausgaben, Mieten und verbundene Bauleistungen und Reisekosten sowie bei sonstigen Zahlungen festgestellten schwerwiegenden Mängel zu beheben.

Der Rat nimmt die Antwort des Büros und die zusätzlich vorgelegten Informationen zur Kenntnis und begrüßt die ersten positiven Schritte des Büros, die dazu dienen sollen, die vom Rechnungshof festgestellten Unregelmäßigkeiten zu beheben, wobei insbesondere der Management-Aktionsplan des Büros zu nennen ist, der vom Verwaltungsrat im September 2018 gebilligt wurde. Der Rat fordert das Büro auf, die Durchführung seiner Abhilfemaßnahmen in Einklang mit den Empfehlungen des Rechnungshofs konsequent fortzusetzen, um rasch Verbesserungen in den Bereichen Personaleinstellung, interne Kontrollen und Auftragsvergabe zu erreichen.

Der Rat betont, dass er der Überwachung dieser Abhilfemaßnahmen große Bedeutung beimisst, und fordert das Büro auf, den Rat in den nächsten Monaten regelmäßig und in kohärenter Weise über alle Fortschritte zu informieren.

EMPFEHLUNG DES RATES

vom

zur Entlastung des Exekutivdirektors

der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der

Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

zur Ausführung des Haushaltsplans

der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der

Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 11,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

¹ ABl. L 286 vom 1.11.2011, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden "Agentur") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht der Agentur zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss der Agentur für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten der Agentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

in der Erwägung, dass die oben genannte Prüfung ergeben hat, dass der Haushaltsplan der Agentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor der Agentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 153.

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DER EUROPÄISCHEN AGENTUR FÜR DAS BETRIEBSMANAGEMENT VON
IT-GROßSYSTEMEN IM RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES
RECHTS**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Agentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert, dass der Rechnungshof Mängel bei den Vergabeverfahren der Agentur festgestellt hat, und fordert die Agentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um die Wirksamkeit des Prozesses und die umfassende Durchführung der elektronischen Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung sicherzustellen.

Der Rat fordert die Agentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um die Inanspruchnahme von Korrekturmaßnahmen im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung auf das absolute Minimum zu begrenzen.

Der Rat legt der Agentur nahe, ihre Bemühungen zur Verbesserung der Effizienz ihrer internen IT-Prozesse fortzusetzen und das Problem der übermäßigen Inanspruchnahme und Abhängigkeit von Auftragnehmern anzugehen. Der Rat unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs, die IFPUG¹-Methode zur Ermittlung des Preises von Entwicklungstätigkeiten anzuwenden, um das Risiko überhöhter Zahlungen zu vermeiden.

Schließlich legt der Rat der Agentur nahe, bei ihren Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

¹ International Function Point Users Group.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts
für das Haushaltsjahr 2017

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts¹, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012², insbesondere auf Artikel 70 Absatz 4,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (im Folgenden "Institut") für das Haushaltsjahr 2017 und der Vermögensübersicht des Instituts zum 31. Dezember 2017 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss des Instituts für das Haushaltsjahr 2017, dem die Antworten des Instituts auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

¹ ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1.

² ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

³ ABl. C 434 vom 30.11.2018, S. 64.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2017 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Instituts so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zur Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Instituts Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG
DES EUROPÄISCHEN INNOVATIONS- UND TECHNOLOGIEINSTITUTS (EIT)**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss des Instituts in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ergebnisse seiner Vorgänge, seines Cashflows und der Veränderungen für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung des Instituts vermittelt und dass die für 2017 zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind mit Ausnahme des im Folgenden beschriebenen Aspekts. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die Feststellung des Rechnungshofs betreffend Änderungen der Einzelfinanzhilfvereinbarungen mit den Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) des Instituts, was zu der Absicht im Widerspruch steht, die KIC darin zu bestärken, sich unabhängig vom Institut eigene Finanzierungsquellen zu erschließen. Der Rat fordert das Institut auf, Einzelfinanzhilfvereinbarungen weniger oft zu ändern.

Der Rat begrüßt, dass das Institut seine internen Kontrollsysteme für Finanzhilfen an KIC gestärkt hat, indem externe Kontrollen bei KIC-Partnern durchgeführt und bescheinigte Kostenaufstellungen der KIC-Partner erstellt werden.

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs, dass die KIC die Finanzhilfen nicht in voller Höhe ausgeschöpft haben, teils aufgrund der späten Genehmigung der Finanzhilfvereinbarungen und teils aufgrund einer Eigenfinanzierungsquote der Verwaltungskosten, die bei einigen KIC höher ausfiel als geplant. Zwar beurteilt der Rat den höheren Betrag der Eigenfinanzierung als positiv, jedoch fordert er das Institut auf, seine Planung und seine Verfahren für die Genehmigung der Finanzhilfvereinbarungen zu verbessern.

Darüber hinaus legt der Rat dem Institut nahe, bei seinen Stellenausschreibungen für angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu sorgen und zugleich ungerechtfertigte Kosten zu vermeiden.

Der Rat nimmt die Antworten des Instituts und die von ihm getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis, bedauert jedoch die vom Rechnungshof festgestellten Mängel bei den Vergabeverfahren des Instituts und fordert das Institut auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um die Wirksamkeit des Prozesses, Wettbewerb bei seinen Vergabeverfahren sowie die umfassende Durchführung der elektronischen Auftragsvergabe ohne grundlose Verzögerung sicherzustellen.

Was die "ad interim" Besetzung einiger Führungspositionen anbelangt, so fordert der Rat das Institut zur uneingeschränkten Einhaltung des Statuts auf.
